

Gemeinsame Öffentliche Diskussion von EFRAG & DRSC
Exposure drafts zur Überarbeitung der ESRS Set 1
18. September 2025 – Zusammenfassung

I. Begrüßung / Einführung

Georg Lanfermann (Präsident des DRSC) begrüßte die mehr als 250 Teilnehmer, erläuterte den Hintergrund und den Zweck der Veranstaltung und stellte die Tagesordnung vor. Chiara Del Prete, Vorsitzende der EFRAG SR TEG, erläuterte in einer Videobotschaft den Hintergrund, den Zweck und die wichtigsten Aspekte des Entwurfs für der überarbeiteten ESRS.

Die öffentliche Diskussion fokussierte auf einer Auswahl der wichtigsten Punkte der DRSC-Position, die Teilnehmer waren jedoch eingeladen, weitere Aspekte der ESRS-Überarbeitung zu diskutieren.

Die EFRAG-Mitarbeiter WP Dr. Sebastian Heintges, Bernhard Frey und Elisabeth Trouvain wurden begrüßt. Sie stellten die Änderungsvorschläge zum ESRS vor und beantworteten die Fragen der Teilnehmer.

II. Entwürfe ESRS 1 und ESRS 2

Der EFRAG-Mitarbeiterstab gab einen kurzen Überblick über die in den Konsultationsentwürfen für ESRS 1 und ESRS 2 vorgeschlagenen Änderungen (siehe [Präsentation der EFRAG](#)). Im Anschluss stellte der DRSC-Mitarbeiterstab die aus Sicht des DRSC wichtigsten Themen vor: „Fair presentation“, „Materiality of information“, „Gross vs. net“ und „Anticipated financial effects“, beim letzten Punkt wurde auch die Frage der ISSB-ESRS-Interoperabilität behandelt (siehe [Präsentation des DRSC](#)).

Aus dem Teilnehmerkreis gab es folgende Rückmeldungen:

- Fair presentation: Die Teilnehmer stimmten zu, dass die ESRS (in der Form der Delegierten Verordnung) das Konzept der Fair presentation bereits implizit beinhalten, dieses Prinzip jedoch explizit in ESRS klargestellt werden sollte. Viele Teilnehmer befürworteten zudem die vorgeschlagene deutlichere Betonung des Wesentlichkeitsprinzips (inkl. der Wesentlichkeit von Informationen), damit Unternehmen in den Nachhaltigkeitsberichten auf wesentliche Themen abstellen können.
- Materiality of information: Die Teilnehmer stimmten der Analyse und den Bedenken des DRSC zu: Der Wortlaut des ED ESRS 1.21(b) suggeriert eine sehr niedrige Wesentlichkeitsschwelle, denn er lässt den Schluss zu, dass jede Information wesentlich sein könnte, die ein Berichtsadressat bzw. Nutzer – unabhängig von weiteren Kriterien – für das Verständnis der wesentlichen IROs des Unternehmens benötigt. In den Äußerungen unterstützten Teilnehmer ein einheitliches Konzept, wonach „Entscheidungsnützlichkeit“ (decision usefulness) für alle Nutzer das Kriterium für

die Wesentlichkeit von Informationen sein sollte. ESRS 1.21(b) in der derzeitigen Form sollte deshalb gestrichen werden.

- Gross vs. net: Die vorgeschlagenen Ausführungen zur Bewertung und Berichterstattung über Auswirkungen sind nach Auffassung des DRSC weiterhin unklar. Das DRSC schlägt u.a. vor, ESRS 1 Anhang C zu streichen (in diesem werden Beispiele für die Darstellung der Auswirkungen auf Brutto- oder Nettobasis gegeben). Aus Sicht des Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) stehen die Ausführungen in Anhang C teilweise im Widerspruch zu ED ESRS 1.34f. Stattdessen sollte EFRAG auf Beispiele verzichten, auch, um davon unabhängig die Entwicklung einer best practice zu ermöglichen. Einige Teilnehmer äußerten sich allerdings positiv zu den Beispielen, da diese grundsätzlich hilfreich seien. Die Befürworter sprachen sich für deren Beibehaltung aus; allerdings wären dann Verbesserungen erforderlich.
- Anticipated financial effects: Viele Teilnehmer äußerten ähnliche Bedenken wie das DRSC in seiner vorläufigen Analyse. Sie stimmten der DRSC-Position zu, dass Option 2 zu bevorzugen ist (qualitative Angaben gem. ED ESRS 2). Wenige Teilnehmer waren der Auffassung, dass die Angaben zu erwarteten finanziellen Effekten generell als freiwillige Angabe ausgestaltet werden sollte (freiwillige quantitative und qualitative Angaben). Es bestand zudem weitgehende Einigkeit hinsichtlich der DRSC-Position zur Interoperabilität (d.h. breite Unterstützung für die Förderung der Interoperabilität mit den IFRS SDS). Andere Teilnehmer vertraten die Ansicht, dass quantitative Informationen aus Sicht der Informationsadressaten sehr wichtig sind und dass Unternehmen sich jederzeit auf die Erleichterungen in Option 1 berufen könnten. Einige Teilnehmer wiesen darauf hin, dass es Unternehmen auch weiterhin gestattet sei, die Anforderungen von IFRS S1 und S2 in dieser Hinsicht zu beachten, damit würden die Angaben bspw. gem. ESRS E1 nicht beeinträchtigt, selbst wenn die ESRS letztlich quantitative Angaben zu erwarteten finanziellen Auswirkungen nur optional (nicht verpflichtend) vorsehen.
- Dem EFRAG-Vorschlag, die Ebene der sub-sub-topics zu streichen (z.B. in der bisherigen ESRS 1.AR 16-Liste) und die Berichtsaspekte insgesamt auf Themen (topics) und Unterthemen (sub-topics) zu reduzieren, wurde aus dem Teilnehmerkreis zugestimmt. Auch wurde die Klarstellung, dass IROs einem oder mehreren Themen (topics) zugeordnet werden können, begrüßt. Andere Teilnehmer – insbesondere Vertreter kleinerer Unternehmen – befürworteten jedoch den bisherigen Detaillierungsgrad der ESRS 1 AR 16-Liste (bis zur Ebene der sub-sub-topics) und führten aus, dass die Liste eine hilfreiche Orientierungshilfe für eine detailliertere Wesentlichkeitsanalyse darstelle. Dies gelte insbesondere dann, wenn Themen (topics) als wesentlich identifiziert wurden. Andere Teilnehmer führten an, dass die AR 16-Liste gerade im Kontext weniger entwickelter Themen wie Biodiversität hilfreich sei. Es bestand jedoch Konsens darüber, dass die Liste entgegen der Intention der ESRS, von Unternehmen und Wirtschaftsprüfern häufig als Checkliste verwendet wird.
- Insgesamt wurde festgestellt, dass eine detaillierte Wesentlichkeitsanalyse zur Bestimmung der zu berichtenden IROs hilfreich bzw. notwendig ist. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Streichung der detaillierteren Ebene „sub-sub-topics“ nicht zu der Annahme führen darf, dass damit auf Ebene eines Themas (topic) oder Unterthemas (sub-topic) sämtliche Kennzahlen (aller bisherigen sub-sub-topics) wesentlich sind. Hierbei wäre stets der Wesentlichkeitsfilter, auch auf Ebene der Informationen (*information materiality*), bedeutsam.

- Einige Teilnehmer kritisierten den sog. „gemischten Ansatz“ in Anhang A des ED ESRS 1. EFRAG schlägt zwar die grundsätzliche Streichung der Ebene der sub-sub-topics vor, bestimmte sub-topics zum Thema Biodiversität und zu den Sozialthemen jedoch mit Klammerzusätzen zu versehen, welche einen großen Teil der – aktuell in ESRS 1.AR16 genannten – sub-sub-topics wiederum enthalten. Dies wird als Wiedereinführung einer „zusätzlichen Ebene von Themen“ und nicht als Verbesserung angesehen. Zusätzliche Fragen ergäben sich zur Verbindlichkeit dieser Klammerzusätze. Mit anderen Worten: Die Ergänzungen in Klammern könnten als verbindlich interpretiert werden, was im Ergebnis eine Beibehaltung zumindest einiger sub-sub-topics darstellt. Es wäre auch fraglich, ob Unternehmen ein Unterthema (sub-topic) auf der Ebene (jedes) Themas der „zusätzlichen Ebene“ in Klammern analysieren müssten, um ggf. dessen Unwesentlichkeit zu dokumentieren.

III. Entwürfe der E-ESRS

Nachdem der EFRAG-Mitarbeiterstab einen Überblick über die vorgeschlagenen Änderungen gegeben hatte, stellte der DRSC-Mitarbeiterstab die wichtigsten Punkte aus Sicht des DRSC vor: Übergangspläne zum Klimawandel, Verwendung von Szenarioanalysen, erweiterte oder verschärfte Anforderungen ggü. dem Delegierten Rechtsakt einschließlich zusätzlicher Datenpunkte.

Es bestand Einigkeit mit der Position des DRSC hinsichtlich der Angabepflichten für den Übergangsplan zum Klimawandel. In der Diskussion wurden keine weiteren Details hinzugefügt.

In Bezug auf die Verwendung von Szenarioanalysen waren sich die Teilnehmer einig, dass Klimaszenarien ein wichtiges Instrument sind, um klimabedingte physische Risiken und Übergangsrisiken zu identifizieren und zu bewerten und um zu ermitteln, wie das Unternehmen davon betroffen ist. Es wurde hinzugefügt, dass selbst die Identifizierung und Bewertung signifikanter IROs letztlich von der Annahme eines bestimmten Szenarios abhängt. Die meisten Teilnehmer erklärten jedoch, dass sie der Position der DRSC zustimmen würden, wonach die Verwendung von Szenarioanalysen durch die ESRS nicht vorgeschrieben werden sollte. Sie stimmten ferner dem Vorschlag zu, dass ESRS E1 eine ausdrückliche Erklärung in dieser Hinsicht enthalten sollte. Außerdem hielten viele Teilnehmer eine Angabe darüber, ob ein Unternehmen Szenarioanalysen verwendet hat, für sinnvoll und nützlich. Was den Inhalt des ED ESRS E1 hinsichtlich der zu verwendenden Szenarien betrifft – sofern diese vom Unternehmen angewendet werden –, äußerten sich die Teilnehmer kritisch zu der in AR 5(c) des Entwurfs vorgeschlagenen Anforderung. Sie unterstützten den Vorschlag des DRSC, die Vorgabe in ESRS E1 darauf zu begrenzen, dass auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Szenarien herangezogen werden, die das Klimarisiko angemessen widerspiegeln. Mit anderen Worten: Der Standard sollte sich auf prinzipienbasierte Inhalte konzentrieren, aber keine spezifischen Vorgaben hinsichtlich der zu verwendenden Szenarien machen.

In Bezug auf die Entwürfe der anderen E-Standards teilten die Teilnehmer die Bedenken des DRSC hinsichtlich zusätzlicher Datenpunkte und Erweiterungen. In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, den Wortlaut des ED nochmals sorgfältig zu überprüfen. In vielen Fällen könnten geringfügige Änderungen zu einer erheblichen Verringerung des Aufwands führen, ohne den Inhalt zu beeinträchtigen. Als Beispiel wurde auf den ED ESRS E5-5 verwiesen, der den Ausdruck „used in its key products“ enthält, der durch einen Ausdruck wie „The undertaking is allowed to focus the disclosure on key products.“ ersetzt werden könnte.

IV. Entwürfe der S-ESRS

Nachdem der EFRAG-Mitarbeiterstab in die vorgeschlagenen Änderungen eingeführt hatte, präsentierte der DRSC-Mitarbeiterstab die Position des DRSC zu den Entwürfen der S-ESRS: Problematisiert wurden dabei zunächst übergeordnete Aspekte: Insbesondere seien die Regelungen des – in jedem Standard enthaltenen – Abschnitts „Interaction with other topical ESRS“ nicht konkret genug. Zum anderen wird die Streichung des Attributs „severe“ im Kontext von „human rights incidents“ in den S-Standards kritisch gesehen, zumal in Frage 29 des Konsultationsfragebogens (betrifft SFDR PAIs) dieses Attribut verwendet wird.

Die Teilnehmer stimmten den nachstehenden Detail-Analysen des DRSC bezüglich ED ESRS S1 zu:

In Bezug auf Frage 27 des EFRAG-Fragebogens bestätigten die Teilnehmer das Verständnis, dass mit dem ED der Schwellenwert für die Anforderung zur Aufschlüsselung von Kennzahlen für Merkmale der Mitarbeiter des Unternehmens geändert werde (ED S1-5 und ED S1-7). Dieser Schwellenwert soll gem. EFRAG-Vorschlag auf Länder abstellen, in denen das Unternehmen mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt, die mindestens 10 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer ausmachen. Stattdessen soll sich der Schwellenwert auf die zehn größten Länder beziehen, sofern in diesen Ländern mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigt sind. Der EFRAG-Mitarbeiterstab erläuterte, dass dies der höheren Transparenz diene. Die Teilnehmer wiesen darauf hin, dass diese Änderung der Berechnungslogik in einigen Fällen zu einem Anstieg der Anzahl der Länder führen wird, über die für diese beiden Angaben zu berichten ist, was zu einem erhöhten Berichtsaufwand führt.

In Bezug auf Frage 28 des EFRAG-Fragebogens diskutierten die Teilnehmer die Berechnung der Referenzwerte für eine angemessene Entlohnung. EFRAG schlägt vor, dass die Referenzwerte außerhalb der EU nicht niedriger sein dürfen als das durch Tarifverhandlungen festgelegte Lohnniveau oder als der gesetzlich oder durch Tarifvertrag festgelegte Mindestlohn. Dies soll zudem alle zwei Jahre überprüft und ggf. angepasst werden. Alternativ ist ein sog. „living wage“ heranzuziehen. Zudem sind außerhalb der EU die ILO-Grundsätze zur Lohnfestsetzung bzw. zur Schätzung eines „living wages“ zu berücksichtigen (ED ESRS S1.AR 22(b)).

Die Teilnehmer positionierten sich kritisch zu diesen Vorschlägen. Es wurde angeführt, dass die neuen Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung der ILO-Grundsätze und die neue Anforderung in Bezug an einen „living wage“ (für Referenzwerte außerhalb der EU) sowie entsprechende notwendige Anfragen an lokale Behörden von Unternehmen mit einer Vielzahl von Aktivitäten in vielen verschiedenen Ländern nicht erfüllt werden können. Die Änderungen würden zu einem erheblichen Mehraufwand führen, da die Anforderungen hinsichtlich der verwendbaren Quellen (z.B. für Schätzungen des „living wage“ in Ländern außerhalb der EU) gem. EFRAG-Vorschlag geändert werden. Damit müsste nunmehr überprüft werden, ob zuvor verwendete Quellen weiterhin verwendet werden können. Darüber hinaus seien Schätzungen zum „living wage“ schwierig zu erheben und in der Praxis ohne externe Dienstleister kaum machbar. Das DRSC und die Teilnehmer sprachen sich nachdrücklich dafür aus, dass die EU-Kommission oder die EFRAG Informationen (z.B. in Form einer Liste) zentral bereitstellt, aus der die in den Ländern bzw. Regionen der Welt anzusetzende angemessene Entlohnung hervorgeht. Damit könnten die Unternehmen auf eine zentrale Übersicht zurückgreifen und müssten diese nicht individual erstellen. Dies würde auch die Vergleichbarkeit der Angaben erhöhen.

V. ED ESRS G1

Der EFRAG-Mitarbeiterstab gab einen Überblick über die vorgeschlagenen Änderungen des ESRS G1 und ging auch auf die laufenden Diskussionen über die Angabe G1-6 ein, welche Kennzahlen über die Zahlungspraktiken von Unternehmen vorsieht. Insbesondere werde hierbei diskutiert, ob die Zielsetzung des Standards (objective) mit den vorgeschlagenen Kennzahlen überhaupt erreicht werden kann.

Das DRSC sieht insbesondere die in G1-6 vorgeschlagenen Angaben über Zahlungspraktiken kritisch. Allerdings gibt die Bilanz-Richtlinie (siehe beispielsweise Artikel 29b Nr. 2 (c) (v) Bilanz-Richtlinie) selbst unmittelbar Angaben über Zahlungspraktiken, insbesondere in Bezug auf KMU, vor. Die Teilnehmer bestätigten, dass Unternehmen jedoch in der Regel keine Standardzahlungsbedingungen ggü. Lieferanten festlegen; die Zahlungsbedingungen werden zudem oft nicht vom Unternehmen, sondern von den Lieferanten individuell vorgegeben. Darüber hinaus kategorisieren Unternehmen ihre Lieferanten zwar beispielsweise nach Risiko oder Region, erheben jedoch keine Informationen über ihre Größe. Daher ist die Angabe von Standardzahlungsbedingungen bzw. Zahlungspraktiken nach Lieferanten-Kategorien, einschließlich einer KMU-Kategorie, nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Diese Analyse wurde in den Rückmeldungen von Teilnehmern unterstützt. EFRAG und DRSC führten jedoch an, dass dies ein Punkt ist, der auf EU-Ebene behandelt werden muss.

VI. Sonstige Rückmeldungen

Die Position des DRSC zu zusätzlichen Datenpunkten und erweiterten Anforderungen im Vergleich zu den ESRS Set 1 in der Fassung des Delegierten Rechtsakts fand breite Unterstützung bei den Teilnehmern: Gemäß dem Mandat der Europäischen Kommission vom März 2025 und dem Schreiben von Kommissarin Albuquerque vom Juli 2025 ist die Reduzierung der Datenpunkte für die Vereinfachung des ESRS von entscheidender Bedeutung. Das DRSC hatte jedoch festgestellt, dass die Konsultationsentwürfe eine Reihe neuer Datenpunkte und erweiterter Angabepflichten enthalten. Die Teilnehmer stimmten zu, dass EFRAG die zu dieser Ausweitung vorgebrachten Argumente sorgfältig daraufhin prüfen sollte, ob diese Ausweitung erforderlich bzw. überhaupt intendiert war.

Teilnehmer äußerten zudem ihre Besorgnis darüber, dass die Konsultationsentwürfe einige neue Konzepte und Definitionen enthalten, die noch nicht verständlich seien und daher konkretisiert werden müssten. Einige fügten hinzu, dass mitunter die konkrete Formulierung entscheidend für das Verständnis sei und – soweit diese unklar bliebe – zu vielen (vermeidbaren) Diskussionen führen könnten. In diesem Zusammenhang wurden neue Begriffe wie kritische/strategische Ressourcen, sekundäre Ressourcen oder biologische Ressourcen angeführt, die Gegenstand von schwer zu ermittelnden Datenpunkten geworden seien. Ferner seien Klarstellungen z.B. bezüglich der Brutto-/Netto-Ermittlung der Auswirkungen (gross vs. net), der Abgrenzung zwischen Actions und Policies und der Begriffe „Hersteller“ und „Importeur“ notwendig.

Weitere Rückmeldungen bezogen sich vorrangig auf die Level-1-Gesetzgebung (Bilanz-Richtlinie) und weniger auf die ESRS. Dazu gehörte auch die Berichterstattung genossenschaftlich organisierter Unternehmensverbände und vergleichbarer Unternehmensnetzwerke, die im Rahmen der Finanzberichterstattung nicht als Konzern dargestellt werden. Da diese Unternehmen sehr eng zusammenarbeiten und dabei zentrale und operative Funktionen gemeinsam nutzen, stellt die Anforderung, die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die Wertschöpfungskette auszuweiten, eine hohe Belastung für diese Unternehmen dar. Obwohl diese genossenschaftlich organisierten Unternehmen

oftmals wie ein einziges Unternehmen agieren, dürfen sie sich in der Nachhaltigkeitsberichterstattung (die in Bezug auf *own operations* im Wesentlichen der Abgrenzung des Konsolidierungskreises für den Konzernabschluss folgt) nicht als solches im Sinne der Einheitsfiktion darstellen. Stattdessen muss jedes einzelne Unternehmen separat berichten und seine jeweiligen Liefer- und Dienstleistungsbeziehungen zu anderen Unternehmen im Netzwerk als Teil der Wertschöpfungskette definieren. Nach Ansicht des Teilnehmers würde eine Einheitsfiktion zu besseren Informationen führen, auch wenn die dem Verbund zugehörigen Unternehmen jeweils separate Jahresabschlüsse aufstellen, mithin nicht in einem Konzernabschluss zusammengefasst werden. Im Gegensatz zu (Konzern-)Jahresabschlüssen sollte es die Nachhaltigkeitsberichterstattung ermöglichen, sich auf die operativen Kooperationsabläufe zu konzentrieren (einschließlich der Möglichkeit, enge Lieferanten als *own operations* und nicht als Teil der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen). In Bezug auf diesen kooperativen Aspekt wurde seitens des EFRAG-Mitarbeiterstabs darauf hingewiesen, dass EFRAG diesen Aspekt in den ESRS nicht behandeln kann.

Die Teilnehmer kritisierten ferner die Detailregelungen zu den in der Bilanz-Richtlinie vorgegebenen Themen, die zwangsläufig in den ESRS behandelt werden müssen, da EFRAG im Rahmen der Bilanz-Richtlinie agieren muss. Sie verwiesen dabei auf den Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts gemäß Art. 29b Abs. 2 Buchstaben b und c der Rechnungslegungsrichtlinie, z.B. Zahlungspraktiken (siehe Diskussion zu ED G1-6).

VII. Abschlussbemerkungen

Abschließend bestätigten die Vertreter der EFRAG, dass die Standpunkte des DRSC in die Arbeit der EFRAG-Fachgremien aufgenommen werden. Chiara Del Prete dankte den Teilnehmern und dem DRSC für ihre wertvollen Beiträge. Georg Lanfermann dankte EFRAG und allen Teilnehmern für die Diskussion. Das DRSC wird sich mit den Rückmeldungen und Diskussionen dieser Veranstaltung (einschließlich der umfangreichen Diskussion im Veranstaltungs-Chat) eingehend befassen und wichtige Punkte in die abschließende Diskussion mit dem Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung einbringen, bevor die Stellungnahme an die EFRAG fertiggestellt wird.